

**Allgemeine  
Einkaufsbedingungen  
TAKRAF GmbH**

**STAND  
21/09/2009**

**INHALT**

- 1.0** DEFINITIONEN
- 2.0** GEGENSTAND – WIRKUNG
- 3.0** VERTRAGSABSCHLUSS
- 4.0** KOMPETENZ DES AUFTRAGNEHMERS – AUSKUNFTSPFLICHT
- 5.0** PREIS / ZAHLUNG
- 6.0** BÜRGSCHAFTEN / GARANTIEN
- 7.0** ERFÜLLUNGSFRISTEN – AUFTRAGSERFÜLLUNG
- 8.0** TECHNISCHE DOKUMENTE / DOKUMENTE
- 9.0** QUALITÄT / VORSCHRIFTEN
- 10.0** ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ
- 11.0** BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS
- 12.0** ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGSGEGENSTANDES
- 13.0** KONTROLLEN – INSPEKTIONEN, PRÜFUNGEN UND ABNAHMEN
- 14.0** KENNZEICHNUNG
- 15.0** VERSAND UND VERPACKUNG – SPEZIALTRANSPORTE – GEFAHRSTOFFE
- 16.0** EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG
- 17.0** FUNKTIONSPRÜFUNGEN
- 18.0** LEITMONTAGE
- 19.0** SCHULUNG
- 20.0** KOORDINATOR
- 21.0** ARBEITEN IM WERKS- U. BAUSTELLENBEREICH DER TAKRAF BZW. DES KUNDEN
- 22.0** GEWÄHRLEISTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN
- 23.0** ERSATZTEILE UND DBZGL. PFLICHTEN
- 24.0** VERTRAGSSTRAFEN
- 25.0** RECHNUNGSLEGUNG
- 26.0** VERSICHERUNGEN
- 27.0** RÜCKTRITT VOM VERTRAG
- 28.0** ÜBERTRAGUNGSVERBOT
- 29.0** GEISTIGES EIGENTUM
- 30.0** GEHEIMHALTUNGSPFLICHT – WERBEVERBOT
- 31.0** ERFÜLLUNGORT
- 32.0** ANWENDBARES RECHT



## TAKRAF GmbH

### 1.0 DEFINITIONEN

Die folgenden groß geschriebenen Begriffe haben im Sinne der vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN, aller VERTRAGSDOKUMENTE sowie allgemein aller zwischen TAKRAF und dem AUFTRAGNEHMER geschlossenen bzw. zu schließenden AUFTRÄGE die nachstehend definierte Bedeutung:

#### 1.1 TAKRAF bzw. KÄUFER:

TAKRAF GmbH.

#### 1.2 AUFTRAGNEHMER:

Jede natürliche oder juristische Person, mit der die TAKRAF einen AUFTRAG schließt oder geschlossen hat.

#### 1.3 AUFTRAG:

Jeder Vertrag über Lieferungen und/oder Leistungen zwischen TAKRAF und dem AUFTRAGNEHMER.

#### 1.4 AUFTRAGSGEGENSTAND:

Alle Lieferungen und Leistungen sowie alle Nebenleistungen wie z.B. UNTERLAGEN, Zubehör, Aktivitäten, Aufträge, Arbeiten, Rechte einschließlich etwaiger Optionsrechte, die auch ohne ausdrückliche Erwähnung notwendig sind, um die einwandfreie Erfüllung und volle Übereinstimmung des AUFTRAGSGEGENSTANDES mit den VERTRAGSDOKUMENTEN zu sichern.

#### 1.5 UNTERLAGEN:

Alle Dokumente mit Bezug auf den AUFTRAGSGEGENSTAND, Zertifikate, Erklärungen, Handbücher und sonstige Dokumente gemäß den Angaben in den VERTRAGSDOKUMENTEN, die der AUFTRAGNEHMER entsprechend dem AUFTRAG zu liefern hat.

UNTERLAGEN schließen des Weiteren ausdrücklich ein:

- a) alle durch geltendes Recht, Bestimmungen und Verordnungen verlangten Unterlagen, die für die rechtmäßige Nutzung des AUFTRAGSGEGENSTANDES notwendig sind;
- b) die Lieferung der UNTERLAGEN gemäß den Festlegungen im AUFTRAG.

#### 1.6 VERTRAGSDOKUMENTE:

Alle Dokumente, die Bestandteil des AUFTRAGES –sind. Hierzu gehören u.a. die Bestellung, Anlagen der Bestellung, Protokolle, Aufgabenstellungen, Spezifikationen, (technische) Dokumente, sonstige schriftliche Vereinbarungen einschließlich vorliegender ALLGEMEINER EINKAUFS-BEDINGUNGEN der TAKRAF.

#### 1.7 KUNDE:

Jede natürliche oder juristische Person, die TAKRAF einen Vertrag über die Errichtung bzw. Lieferung einer ANLAGE bzw. Anlagenteile bzw. zur Ausführung von Leistungen geschlossen hat. Ist der KUNDE, gleich aus welchem Grund, nicht der endgültige Nutzer der ANLAGE, schließt der Begriff KUNDE im Sinne der Klauseln des AUFTRAGES auch den endgültigen Nutzer ein.

#### 1.8 ANLAGE:

Anlage/Gerät/Maschine als Gegenstand des Vertrages zwischen TAKRAF und dem KUNDEN deren integrierter Bestandteil der AUFTRAGS- GEGENSTAND des AUFTRAGNEHMERS bildet.

#### 1.9 AUFSTELLUNGSORT:

Ort, an dem die ANLAGE errichtet werden soll bzw. Ort, an dem diese ANLAGE vom KUNDEN der TAKRAF eingesetzt wird.

#### 1.10 PARTEI/PARTEIEN:

TAKRAF und der AUFTRAGNEHMER.

#### 1.11 INCOTERMS:

die aktuelle Ausgabe der INCOTERMS der internationalen Handelskammer, die beim Abschluss des AUFTRAGES gültig ist.

### 2.0 GEGENSTAND – WIRKUNG

#### 2.1 Die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB) und die diesbezüglichen Anhänge gelten für jeden zwischen TAKRAF und dem AUFTRAGNEHMER geschlossenen AUFTRAG und sind dessen integrierter und wesentlicher Bestandteil.

Der von TAKRAF vorgegebene Abgabetermin für Angebote ist einzuhalten. Verspätet eintreffende Angebote können zurückgewiesen werden.



## TAKRAF GmbH

TAKRAF behält sich das Recht vor, unter den Angeboten nach freiem Ermessen zu wählen oder keinem möglichen AUFTRAGNEHMER den AUFTRAG zu erteilen. TAKRAF behält sich weiterhin vor, einzelne Leistungen oder Teile davon fortfallen zu lassen, durch andere zu ersetzen, den AUFTRAG aufzuteilen oder einen Dritten zu beauftragen, ohne dass der mögliche AUFTRAGNEHMER Ersatzansprüche daraus herleiten kann.

Der mögliche AUFTRAGNEHMER hat sich vor Abgabe des Angebotes über alle die Preisbildung beeinflussenden Faktoren zu unterrichten und diese bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Nachforderungen mit der Begründung der Unkenntnis werden nicht anerkannt.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden durch TAKRAF nicht gewährt.

- 2.2** Die besonderen Bestimmungen des AUFTRAGES, die zusätzlich zu den vorliegenden AEB anzuwenden sind, sind in den übrigen VERTRAGSDOKUMENTEN enthalten.
- 2.3** Im AUFTRAG enthaltene besondere Bestimmungen, die den vorliegenden AEB gegebenenfalls entgegenstehen, haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Bestimmungen aus den AEB. Die Rangfolge der Wertigkeiten ist in der VERTRAGSDOKUMENTEN angegeben.

Sofern die Rangfolge nicht angegeben ist, gilt nachstehende Rangfolge:

- Schreiben zur Erteilung des AUFTRAGES durch TAKRAF (i.d.R. Bestellung)
- Durch TAKRAF bereitgestellte Dokumente, Aufgabenstellungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, etc.)
- vorliegende ALLGEMEINE EINKAUFS-BEDINGUNGEN der TAKRAF

- 2.4** Die Erteilung des AUFTRAGES erfolgt in Schriftform. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der VERTRAGSDOKUMENTE bedürfen zu ihrer Gültigkeit für die PARTEIEN der ausdrücklichen Änderung des AUFTRAGES, die in Form eines Nachtrages bzw. einer Änderung der VERTRAGSDOKUMENTE erfolgt und Vorrang gegenüber vorherigen Vereinbarungen hat. Dieser Nachtrag bzw. diese Änderung wird integrierter und wesentlicher Bestandteil des AUFTRAGES.

Ohne schriftlichen AUFTRAG ausgeführte Leistungen oder Lieferungen werden nicht anerkannt. Stillschweigen der TAKRAF auf Vorschläge, Forderungen, Nachweise oder Bestätigungsschreiben des AUFTRAGNEHMERS gilt in keinem Fall als Zustimmung. Der auftragsbezogene Schriftwechsel ist vom AUFTRAGNEHMER mit der Einkaufsabteilung der TAKRAF zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung der TAKRAF.

- 2.5** Sollten einzelne Klauseln dieser AEB unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Klauseln nicht. Diese bleiben somit weiter unverändert und gültig.

### **3.0 VERTRAGSABSCHLUSS**

- 3.1** Der AUFTRAG kann unter jeweils folgender Form Inkrafttreten:

- Unterzeichnung des AUFTRAGES durch die PARTEIEN
- Rücksendung einer gleichlautenden und unterzeichneten Auftragsbestätigung durch den AUFTRAGNEHMER

Für das Zustandekommen eines AUFTRAGES gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des vereinbarten Rechts.

Der AUFTRAGNEHMER erklärt, alle VERTRAGSDOKUMENTE zu kennen, gelesen, geprüft und bestätigt zu haben.

- 3.2** Teilweise Annahmen von AUFTRÄGEN, wie beispielsweise durch teilweise Unterzeichnung zugehöriger Dokumente bzw. Anbringen von Änderungen bzw. Ergänzungen beliebiger Art im AUFTRAG bzw. Hinzufügung der Verkaufsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS, sind nicht zulässig.

### **4.0 KOMPETENZ DES AUFTRAGNEHMERS – AUSKUNFTSPFLICHT**

- 4.1** Der AUFTRAGNEHMER erklärt bezüglich der Herstellung des AUFTRAGSGEGENSTANDES qualifiziert und spezialisiert zu sein. Er verpflichtet sich folglich ausdrücklich, TAKRAF ohne zusätzliche Vergütung über gegebenenfalls notwendige oder angebrachte Vorschläge (Verbesserungen, Änderungen usw.) zu informieren, zu beraten und solche zu unterbreiten.

Diese Vorschläge werden auf den Kenntnissen des AUFTRAGNEHMER basieren, die technische Entwicklung berücksichtigen sowie die dem AUFTRAGNEHMER erklärtermaßen bekannte Tatsache einschließen, dass der AUFTRAGSGEGEN-STAND Bestandteil der ANLAGE werden soll.

Dies gilt sowohl während der Verhandlungs- als auch in der Ausführungsphase des AUFTRAGES und bezieht sich auch auf die von TAKRAF erhaltenen Informationen.

Der AUFTRAGNEHMER erläutert den Zweck und die Eigenschaften dieser Vorschläge in angemessener Weise.

Alle etwaigen Änderungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch TAKRAF gemäß Artikel 2.4 der AEB.

- 4.2** Der AUFTRAGNEHMER prüft alle in den von TAKRAF übergebenen Dokumenten enthaltenen Informationen in seiner Eigenschaft als Experte und verpflichtet sich, TAKRAF über darin etwa enthaltene Ungenauigkeiten, Fehler oder Auslassungen unverzüglich zu unterrichten und bei Bedarf ohne zusätzliche Vergütung die am besten geeigneten Korrekturen vorzuschlagen.



## TAKRAF GmbH

**4.3** Der AUFTRAGNEHMER erklärt, alle für die einwandfreie, präzise Erfüllung des AUFTRAGES notwendigen Anforderungen, zu erfüllen.

### **5.0 PREIS / ZAHLUNG**

**5.1** Der Preis des AUFTRAGSGEGENSTANDES wird im AUFTRAG definiert.

**5.2** Die vereinbarten Preise sind Festpreise bzw. Pauschalpreise für die Dauer der Abwicklung des AUFTRAGES und beinhalten sämtliche vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenkosten.

**5.3** Der AUFTRAGNEHMER hat bei der Preisbildung alle relevanten Risiken, einschließlich möglicher Material- und Arbeitskostenerhöhungen, berücksichtigt. Der AUFTRAG kann vom AUFTRAGNEHMER nicht auf Grund zu hoher Kosten gekündigt werden. Die Preise sind deshalb nicht veränderlich.

**5.4** Der Preis beinhaltet:

- a) alle Steuern (ohne USt.), Beiträge, Unkosten, Kosten, auch für Personal des AUFTRAGNEHMERS, Kosten für Arbeitsschutz und alle sonstigen Zusatzkosten beliebiger Art;
- b) die Versicherungskosten des AUFTRAGNEHMERS;
- c) Zahlungen für andere vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des AUFTRAGES übernommene Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Belastungen (Koordinationspflicht, Auskunftspflicht, Optionen usw.);
- d) Nebenkosten, wie für Fracht, Zoll, Verpackung, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme, Bürgschaften und Versicherung.

**5.5** Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden erfolgen Zahlungen jeweils 45 Kalendertage nach Eingang der Rechnung im Original. Die Rechnungslegung durch den AUFTRAGNEHMER kann hierbei jedoch erst nach Vorlage der vereinbarten Voraussetzungen, z.B. vollständiger Liefer- und Leistungserfüllung erfolgen.

**5.6** Offene bzw. sich ergebende Forderungen der TAKRAF (Vertragsstrafen, Schadensersatz, etc.) können mit den Forderungen des AUFTRAGNEHMERS durch TAKRAF verrechnet werden.

**5.7** Werden bei Stück- und Pauschalpreisen vereinbarte Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis.

**5.8** Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart sind, so werden diese zu den festgelegten Verrechnungssätzen nur dann anerkannt, wenn durch TAKRAF bestätigte und unterschriebene Tätigkeitsnachweise des AUFTRAGNEHMERS vorliegen.

### **6.0 BÜRGSCHAFTEN/GARANTIEN**

Sofern nicht in den VERTRAGSDOKUMENTEN abweichend vorgesehen, gelten folgende Bestimmungen für Bürgschaften und Garantien.

**6.1** Der AUFTRAGNEHMER holt auf eigene Verantwortung und Rechnung die folgenden Bürgschaften /Garantien zugunsten von TAKRAF ein:

- a) im Voraus eine Bürgschaft/Garantie für die Anzahlung, wenn der AUFTRAG eine Anzahlung vorsieht.
- b) eine Bürgschaft/Garantie für die einwandfreie Erfüllung („Vertragserfüllungsbürgschaft“) in Höhe von 10 (zehn) %, mit einer Ablaufrist von 30 (dreißig) Tagen nach dem Ende der Gewährleistungszeit. Über die vorgenannten Bürgschaften / Garantien hinaus kann der AUFTRAG die Pflicht des AUFTRAGNEHMERS zur Vorlage weiterer Bürgschaften / Garantien, für die Gewährleistungszeit vorsehen.

In diesem Fall hat der AUFTRAGNEHMER die Bürgschaft zugunsten von TAKRAF an dem im AUFTRAG festgelegten Datum vorzulegen. Dies ist Voraussetzung für die Zahlung der letzten Rate bzw. der Auszahlung vereinbarter Gewährleistungseinbehalte.“

**6.2** Der AUFTRAGNEHMER erhält Vorlagen für die zugunsten von TAKRAF auszustellenden Bürgschaften/Garantien.

Der AUFTRAGNEHMER prüft in diesem Fall, ob der Text der ausgestellten Bürgschaften/Garantien exakt dem Text der jeweils zu verwendenden Vorlage entspricht. TAKRAF ist berechtigt, Bürgschaften/Garantien abzulehnen, deren Text nicht exakt mit der für den jeweiligen Fall zutreffenden Vorlage übereinstimmt.

Alle laut AUFTRAG verlangten Bürgschaften/Garantien sind von einem für TAKRAF akzeptablen erstklassigen Kreditinstitut oder Kreditversicherer auszustellen und ihr Text muss:

- TAKRAF in jedem Fall in die Lage versetzen, die Zahlung geforderter Beträge bis in Höhe der garantierten Gesamtsumme einzufordern
- von TAKRAF im Voraus akzeptiert werden;
- unter anderem einen ausdrücklichen Verzicht auf das Recht der Einrede gegen die Zahlungsaufforderung sowie den ausdrücklichen Verzicht auf die Einrede der Vorausklage einschließen;
- darauf verweisen, dass die Bürgschaft dem vereinbarten Recht unterliegt;



## TAKRAF GmbH

- die vereinbarte Wahrung nennen
- die Brutto-Burgschaftssumme, in der geforderten Hohe, in Wort und Zahl nennen.

**6.3** Legt der AUFTRAGNEHMER keine Burgschaft gema dem AUFTRAG vor, gilt dies als Nichterfullung seitens des AUFTRAGNEHMERS.

**6.4** Im Rahmen des AUFTRAGES zugunsten von TAKRAF ausgestellte Burgschaften/Garantien versetzen TAKRAF – unabhangig von ihrer Art – in die Lage, jedes TAKRAF aus dem AUFTRAG zustehende Recht insgesamt oder teilweise auszuuben. Darin eingeschlossen sind insbesondere:

- der Anspruch auf den Erhalt von Vertragsstrafen, die aufgrund verspateter oder nicht erfolgter Erfullung der vereinbarten Leistungen zu zahlen sind;
- das Recht, zu viel gezahlte Betrage bei Bedarf in Abzug zu bringen;
- der Anspruch auf Schadensersatzzahlungen fur Schaden, die TAKRAF vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des AUFTRAGES zustehen.

### **7.0 ERFULLUNGSFRISTEN – AUFTRAGSERFULLUNG**

**7.1** Kommt der AUFTRAGNEHMER schuldhaft in Lieferverzug, kann TAKRAF vom AUFTRAGNEHMER den Verzugs Schaden in vollem Umfang verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer vom AUFTRAGGEBER gesetzten angemessenen Nachfrist kann TAKRAF den Rucktritt vom Vertrag erklaren und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen.

Der AUFTRAGGEBER kann auch vom AUFTRAGNEHMER gema Artikel 24.0 dieser ALGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN die im AUFTRAG festgelegten Betrage als Vertragsstrafe verlangen.

Auerdem ist TAKRAF berechtigt, bei Erreichen des Maximalbetrags der Vertragsstrafe, gema Artikel 27.0 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vom AUFTRAG zuruckzutreten.

**7.2** TAKRAF ist berechtigt, vorzeitige oder Teillieferungen des AUFTRAGSGEGENSTANDES abzulehnen und kann diese nach eigener Wahl entweder zurucksenden oder auf Kosten und Risiko des AUFTRAGNEHMERS einlagern.

**7.3** Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, TAKRAF innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung des AUFTRAGES, einen detaillierten Ablaufplan fur die Erfullung des AUFTRAGES unter Berucksichtigung der vereinbarten Erfullungsfristen zu ubergeben. Dieser Ablaufplan enthalt die Termine fur die einzelnen Aktivitaten bzw. Arbeitsphasen, etwaige Nachauftrage, die Materialverfugbarkeit, die Zwischen- und Endabnahmeprufungen, die erwarteten Liefertermine sowie alle sonstigen Angaben, die fur die Darstellung der vom AUFTRAGNEHMER zur Erfullung des AUFTRAGES vorgenommenen Organisation notwendig bzw. nutzlich sind. Dieser Ablaufplan ist vom AUFTRAGNEHMER entsprechend den Anweisungen von TAKRAF zu erstellen und regelmaig, zu aktualisieren.

Zusatzlich zum aktualisierten Ablaufplan ubergibt der AUFTRAGNEHMER einen Kurzbericht uber den Arbeitsfortschritt, etwaige Verzogerungen und den entsprechend relevanten Grund, sowie alle eingeleiteten Manahmen zur Verringerung oder Beseitigung ihrer Auswirkungen auf die Erfullungsfristen.

**7.4** Der AUFTRAGNEHMER benachrichtigt TAKRAF in jedem Fall unverzuglich und in Schriftform uber etwaige Verzogerungen unter Angabe aller Informationen bezuglich der zugrunde liegenden Ursachen sowie der von ihm beabsichtigten Manahmen zur deren Vermeidung oder der Begrenzung der Auswirkungen.

**7.5** Ist der AUFTRAGNEHMER der Meinung, dass die Verzogerung nicht auf ihm zuzuschreibende Ursachen zuruckzufuhren ist, ubermittelt er TAKRAF innerhalb von spatestens 10 (zehn) Kalendertagen nach dem Eintritt des die Verzogerung hervorrufenden Ereignisses bei Androhung des Erloschens seiner Rechte einen begrundeten schriftlichen Antrag auf Fristverlangerung, in dem die Ursachen der Verzogerung, die erwartete Dauer, die Auswirkung auf den vertraglichen Ablaufplan und die zu deren Begrenzung vorgeschlagenen Manahmen erlautert werden. TAKRAF pruft diesen Antrag und bestatigt, wenn dieser als gultig/ begrundet empfunden wird, diese anderung des AUFTRAGES gema Artikel 2.4 der AEB mit den neuen Erfullungsfristen.

**7.6** Wenn TAKRAF den Schriftwechsel gema Artikel 7.3, 7.4 und 7.5 der AEB nicht bestatigt bzw. beantwortet, ist dies nicht als deren Annahme auszulegen.

**7.7** TAKRAF kann vom AUFTRAGNEHMER eine anderung des vertraglich vereinbarten Ablaufplans sowie die Reihenfolge der einzelnen Aktivitaten verlangen. Ebenso ist TAKRAF berechtigt, einzelne Aktivitaten vorubergehend auszusetzen bzw. eine Verschiebung solcher Aktivitaten oder von Teilen solcher Aktivitaten zu verlangen.

Der AUFTRAGNEHMER wird solche anderungsverlangen des AUFTRAGGEBERS grundsatzlich nicht verweigern.

**7.8** Bei anderungen, Aussetzungen bzw. Verschiebungen des vertraglichen Ablaufplans oder der diesbezuglichen Aktivitaten auf Verlangen von TAKRAF werden die vorgenannten Erfullungsfristen bei Bedarf nach beiderseitigem Einverstandnis der PARTEIEN verlangert, wobei daraus gegebenenfalls resultierende Konsequenzen zu vereinbaren sind.

**7.9** Der Liefertermin ist das Datum, bis zu dem der AUFTRAGSGEGENSTAND vom AUFTRAGNEHMER physisch an TAKRAF oder von TAKRAF als Empfanger benannte Dritte zu liefern ist, oder zur Abholung bereit steht.



## TAKRAF GmbH

- 7.10** Sofern nicht in den VERTRAGSDOKUMENTEN abweichend vorgesehen, erfolgt die Lieferung ab Werk (Ex Works - EXW) gemäß INCOTERMS 2000, wobei Verladung, Verstauung und Sicherung auf Transportmitteln auf Verantwortung, Risiko und Rechnung des AUFTRAGNEHMERS erfolgen. Darin eingeschlossen sind notwendige Hebezeuge und Transporthilfsmittel.
- 7.11** Der AUFTRAGNEHMER stimmt zu, im Falle einer Verschiebung der Lieferfrist aus unvorhersehbaren Gründen die zu liefernden Waren maximal 3 Monate lang über den vereinbarten Liefertermin hinweg unentgeltlich und auf eigene Gefahr zu lagern. Bei Vorablieferungen ist vom AUFTRAGNEHMER die Zustimmung der TAKRAF einzuholen.
- 7.12** Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird vereinbart, dass Aussetzungen oder Verschiebungen der Erfüllungsfristen durch TAKRAF um insgesamt maximal 90 (neunzig) Kalendertage keine höheren Kosten für TAKRAF nach sich ziehen. In diesem Fall erhält und schützt der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGSGEGENSTAND ordnungsgemäß auf eigene Verantwortung und Rechnung.
- 7.13** Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf eventuelle Schadensersatzansprüche und/oder die Verzugsstrafe dar.

### **8.0** TECHNISCHE DOKUMENTE / DOKUMENTE

- 8.1** Dokumente aller Art, die durch TAKRAF zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der TAKRAF; sie dürfen nicht vervielfältigt, nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2** Von TAKRAF zur Verfügung gestellte Dokumente sind vom AUFTRAGNEHMER vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit TAKRAF zu korrigieren.

Eventuell fehlende Dokumente sind umgehend bei TAKRAF schriftlich nachzufordern.

Sollten bei der Durcharbeitung der Fertigungsunterlagen vom AUFTRAGNEHMER Hinweise auf Dokumente bzw. Vorschriften festgestellt werden, die ihm nicht bekannt sind bzw. nicht übergeben wurden, sind diese unverzüglich bei TAKRAF abzufordern.

Bei nicht eindeutigen Aussagen in den technischen Dokumenten ist ebenfalls unverzüglich Rücksprache mit TAKRAF zu halten.

Auf das Ausbleiben notwendiger, von TAKRAF zu liefernder Dokumenten kann sich der AUFTRAGNEHMER nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht unverzüglich erhalten hat.

- 8.3** Durch TAKRAF erfolgte Genehmigungen von Zeichnungen, Berechnungen und anderen UNTERLAGEN, welche vom AUFTRAGNEHMER erstellt wurden, führen zu keinerlei Einschränkungen der Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS im Hinblick auf den AUFTRAGSGEGENSTAND.

Dies gilt auch für von TAKRAF unterbreitete Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 8.4** Nach Ausführung bzw. Abnahme des AUFTRAGSGEGENSTANDES sind die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen (bei Eigenkonstruktionen des AUFTRAGNEHMERS) und andere den AUFTRAGSGEGENSTAND betreffende UNTERLAGEN in der von TAKRAF geforderten Anzahl in deutscher / englischer Sprache und in Landessprache des jeweiligen AUFSTELLUNGORT der ANLAGE (Schrift- / Elektronischer- / Papierform) und gängiger vervielfältigungsfähiger DIN-Form an TAKRAF zu übersenden. Dazu gehören:

- Prüf- und Abnahmeunterlagen
- Stromlauf- und Schaltpläne etc., die den Endzustand nach der Abnahme angeben
- Leistungslisten, Messprotokolle (Leistungsdiagramme, Prüfprotokolle) u. ä.
- Zeichnungen, statische Berechnungen, prüffähige Statik, Verankerungsplan
- Software-Dokumentation
- Bedienungs-, Reparatur- und Wartungsanweisung
- Schmierpläne mit Angabe der Öl- und Fettsorten
- Ersatzteillisten (einschl. Herstellerunterlagen)
- Herstellererklärung im Sinne der aktuellen EG-Maschinenrichtlinie

Die Übergabe dieser UNTERLAGEN bildet die Grundlage zur Begleichung der Rechnungen durch TAKRAF.

Die UNTERLAGEN sind vom AUFTRAGNEHMER auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald Änderungen am AUFTRAGSGEGENSTAND vorgenommen werden.

Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, TAKRAF das Eigentum an den von ihm zur Auftragsrealisierung angefertigten UNTERLAGEN zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. TAKRAF bzw. von TAKRAF beauftragte Dritte dürfen diese UNTERLAGEN zur Ausführung von Instandsetzungen, Änderungen oder Neuaufträgen sowie Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich verwenden.

- 8.5** Weicht der AUFTRAGNEHMER von den von TAKRAF übergebenen oder freigegebenen UNTERLAGEN ab, so hat der



## TAKRAF GmbH

AUFTRAGNEHMER für alle TAKRAF oder Dritten hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten aufzukommen.

**HIERZU ZÄHLEN AUCH KOSTEN FÜR NACHUNTERSUCHUNGEN, GUTACHTEN, ZUSÄTZLICHE BERECHNUNGEN, NACHBEHANDLUNGEN, ERSATZLIEFERUNGEN USW.**

### 9.0 QUALITÄT / VORSCHRIFTEN

- 9.1 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAGSGEGENSTAND genau nach den von TAKRAF übergebenen bzw. bestätigten UNTERLAGEN nach den bestehenden bzw. vereinbarten Vorschriften in einwandfreier Qualität auszuführen.
- 9.2 Bei Eigenkonstruktionen des AUFTRAGNEHMERS sind Maschinenelemente und Bauteile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile, soweit enthalten, müssen einen hohen Laufzeitfaktor haben.
- 9.3 Prüfungsergebnisse von prüfpflichtigen Schweißnähten und sonstigen Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 9.4 Nicht auftragsgemäß, d. h. unvollständig oder falsch erstellte UNTERLAGEN gelten als nicht termingerecht oder mangelhaft eingegangen und hemmen die Rechnungsbegleichung durch TAKRAF.
- 9.5 Des Weiteren gelten die von TAKRAF übergebenen Material- und Fertigungsvorschriften mit den darin speziell erhobenen Forderungen.
- 9.6 Hinweisen auf Zeichnungen und Stücklisten bezüglich der Qualität des Materials ist unbedingt Folge zu leisten.
- 9.7 Maßnahmen zur Vermeidung von Materialverwechslungen, angefangen von der Materialanlieferung über den Zuschnitt bis zum Zusammenbau, sind festzulegen und nachzuweisen.
- 9.8 Beschichtungsarbeiten an den Stahl- und Maschinenbauteilen sind qualitätsgerecht unter Berücksichtigung geltender und von Fachverbänden anerkannter Normen und Vorschriften auszuführen. Durch TAKRAF dazu übergebene Forderungen sind unbedingt zu erfüllen.
- 9.9 Vom AUFTRAGNEHMER im AUFTRAGSGEGENSTAND verwendete Kaufteile müssen, soweit möglich, normiert sein.
- 9.10 Der AUFTRAGSGEGENSTAND bzw. einzelne Teile daraus, müssen in jeder Hinsicht den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
- Maßgebend sind die Vorschriften und Richtlinien, welche vereinbart wurden bzw. die am AUFSTELLUNGSSORT zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind.
- 9.11 Der AUFTRAGSGEGENSTAND muss ausnahmslos und strikt den vertraglich geforderten Normen und den am AUFSTELLUNGSSORT geltenden Normen entsprechen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen zum Umwelt-, Gesundheits- u. Arbeitsschutz.
- 9.12 Genehmigungen, die vom persönlichen Ermessen zuständiger Behörden abhängig sind, sind durch Vorbesprechungen vor Beginn der Arbeiten zu klären.
- 9.13 Der AUFTRAGNEHMER hat einen kompletten AUFTRAGSGEGENSTAND zu liefern, der alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der zugesicherten Beschaffenheiten notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile in der Stückliste nicht aufgeführt sind. Fehlende Teile wird der AUFTRAGNEHMER für TAKRAF kostenlos nachliefern und einbauen.
- 9.14 Die Qualitätssicherung liegt allein in der Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS. Qualitätskontrollen, Prüfungen und erfolgte Abnahmen durch TAKRAF oder dessen KUNDE entbinden den AUFTRAGNEHMER nicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung im Rahmen seiner Verpflichtungen aus dem AUFTRAG.

### 10.0 ARBEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ

- 10.1 Es muss das erklärte Ziel des AUFTRAGNEHMERS sein, Leben und Gesundheit seiner Beschäftigten und die Umwelt zu schützen.

Dies gilt auch für die Mitarbeiter der Unternehmen, die für den AUFTRAGNEHMER Lieferungen und Leistungen in den verschiedensten Formen erbringen.

Der AUFTRAGNEHMER wird auch insoweit Einfluss auf seine Nachauftragnehmer ausüben, dass diese sichere und umweltverträgliche Lieferungen und Leistungen erbringen.

Der AUFTRAGNEHMER wird die Forderungen, die von TAKRAF in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz im Rahmen der Auftragserfüllung gestellt werden, erfüllen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, darauf zu achten, dass das von ihm eingesetzte Personal bei der Erbringung der Lieferung und Leistung im Hause TAKRAF oder am AUFSTELLUNGSSORT die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Gesundheits-, Arbeitssicherheits- und Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen beachtet.

Einlagerung und Sicherung der benötigten Arbeitsmittel und Materialien obliegen der Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS



## TAKRAF GmbH

Der AUFTRAGNEHMER und seine Nachauftragnehmer sichern zu, dass die geltenden nationalen Gesetze im Bereich Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bei der Erfüllung des AUFTRAGS eingehalten werden.

- 10.2** Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen auf Grund Ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der AUFTRAGNEHMER die TAKRAF bei Angebotsabgabe bzw. bei Erteilung des AUFTRAGES informieren und ein vollständig ausgeführtes Sicherheitsdatenblatt entsprechend Vorschriften der Gefahrgutverordnung mit zutreffenden Unfallmerkkblatt (Transport) übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtsgrundlage wird der AUFTRAGNEHMER aktualisierte Daten- und Merkblätter an TAKRAF übergeben.

- 10.3** Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, den AUFTRAG so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die von TAKRAF eventuell erlassenen Sicherheitsanweisungen beachtet werden.

Der AUFTRAGNEHMER versichert, dass das gesamte mit der Erbringung des AUFTRAGGEGENSTANDES befasste Personal vor dem Beginn der Arbeiten angemessen und ausreichend geschult wurde.

Der AUFTRAGNEHMER versichert weiter, dass das Personal im Rahmen dieser Schulung Informationen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit – unter besonderer Berücksichtigung der standortspezifischen Risiken und der speziell zu erbringenden Leistungen – erhalten sowie die hierfür erforderlichen Ausrüstungen bekommen hat.

Der AUFTRAGNEHMER stellt dem eingesetzten Personal die für die Erbringung des AUFTRAGSGEGENSTANDES vorgeschriebenen, notwendigen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung.

- 10.4** Des Weiteren bildet nachstehendes Dokument einen Bestandteil der zwischen AUFTRAGNEHMER und TAKRAF abgeschlossenen AUFTRAGES:

- Merkblatt / Anweisung für Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Gelände der TAKRAF GmbH sowie deren Außenbaustellen. Dieses Dokument kann unter der TAKRAF - Homepage [www.takraf.com](http://www.takraf.com) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit und bei Nichteinhaltung vorgenannter Anweisungen, kann TAKRAF vom AUFTRAGNEHMER die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels und/oder den Ausschluss der zuwiderhandelnden Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit verlangen.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist TAKRAF zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der AUFTRAGNEHMER ist in einem solchen Fall zu Schadenersatz verpflichtet.

Der AUFTRAGNEHMER haftet für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Arbeiten und für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Einrichtung und/oder Verwendbarkeit der Einrichtungen, von technischen Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen oder Arbeitsverfahren. Schadenersatzansprüche der TAKRAF aufgrund sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Insbesondere haftet der AUFTRAGNEHMER für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter der TAKRAF und deren Mitarbeitern oder dritten Personen entstehen.

Bis zur Übergabe an TAKRAF (Abnahme) trägt der AUFTRAGNEHMER die volle Verantwortung für alle Geschehnisse auf der Baustelle und an den Werkseinrichtungen, soweit sie in seine Aufgabenbereiche fallen.

- 10.5** Der AUFTRAGNEHMER hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Arbeitnehmer und die von ihm beauftragten Personen den Weisungen der von TAKRAF eingesetzten Führungskräfte zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Folge leisten und sich den üblichen Kontrollverfahren unterziehen

- 10.6** Alle Gegenstände, die an den Standorten der TAKRAF verbracht werden, unterliegen der (Werks-) Kontrolle.

Der AUFTRAGNEHMER hat eigene Gegenstände, die an den Standorten der TAKRAF verbracht werden sollen, vorher deutlich mit Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen.

Vor An- und Abtransport zum/vom Standort ist der TAKRAF eine schriftliche Aufstellung dieser Teile zur Abzeichnung vorzulegen und bei TAKRAF zu hinterlegen.

- 10.7** Anfallender Schutt sowie sonstige Abfallprodukte hat der AUFTRAGNEHMER laufend auf seine Kosten zu beseitigen. Auf Anforderung der TAKRAF sind Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Beseitigt der AUFTRAGNEHMER oder einer seiner Nachauftragnehmer seinen anfallenden Schutt oder seine Materialabfälle nicht, so ist die Standortleitung berechtigt, dies auf seine Kosten vorzunehmen. Der anfallende Betrag wird von der Rechnung in Abzug gebracht.

### **11.0 BEISTELLUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS**

- 11.1** Sämtliche zur Ausführung des AUFTRAGES benötigten Materialien, Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Werkzeuge, Arbeitsmittel usw. sind vom AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen. Soweit im Einzelfall derartige Gegenstände von TAKRAF zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS.

- 11.2** Sämtliche von der TAKRAF beigestellten Teile, die vom AUFTRAGNEHMER oder dessen Beauftragten in den Einrichtungen des AUFTRAGNEHMERS oder den Einrichtungen seiner Beauftragten bearbeitet werden, bleiben vor, während und nach der



## TAKRAF GmbH

Bearbeitung das alleinige und ausschließliche unbelastete Eigentum der TAKRAF.

Die beigestellten Teile werden unverzüglich vom AUFTRAGNEHMER kontrolliert, etwaige Beanstandungen sind TAKRAF sofort anzuzeigen. Mit der Be- und Verarbeitung bzw. dem Einbau der beigestellten Teile übernimmt der AUFTRAGNEHMER die Haftung für die auftragsgemäße Funktion des AUFTRAGGEGENSTANDES.

Sollten die Teile durch den AUFTRAGNEHMER oder dessen Beauftragten beschädigt oder zerstört werden, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, diese – für TAKRAF kostenlos – wiederherzustellen, zu ersetzen oder gleichwertigen Ersatz zu leisten.

Durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen trägt der AUFTRAGNEHMER die der TAKRAF entstehenden Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns.

### **12.0 ÄNDERUNGEN DES AUFTRAGSGEGENSTANDES**

**12.1** TAKRAF ist gegenüber dem AUFTRAGNEHMER berechtigt, Änderungen des AUFTRAGSGEGENSTANDES zu verlangen. Der AUFTRAGNEHMER kann deren Umsetzung grundsätzlich nicht verweigern. Änderungen sind durch TAKRAF in schriftlicher Form anzuzeigen.

**12.2** Begründen diese Änderungen nach Meinung des AUFTRAGNEHMERS weitere Zahlungsforderungen oder könnten sie Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des AUFTRAGNEHMERS haben, benachrichtigt dieser innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach dem Eingang der Änderungsaufforderung die TAKRAF.

Beschließt die TAKRAF die weitere Umsetzung der geforderten Änderungen, formuliert sie eine entsprechende Änderung des AUFTRAGES.

**12.3** Im Falle geringfügiger Änderungen hat der AUFTRAGNEHMER keinen Anspruch auf Aufschub der vereinbarten Lieferfristen. Kosten für die Einarbeitung von Änderungen bzw. Beseitigung von TAKRAF zu vertretender Fehler bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtauftragswertes werden der TAKRAF nicht berechnet.

### **13.0 KONTROLLEN – INSPEKTIONEN, PRÜFUNGEN UND ABNAHMEN**

**13.1** TAKRAF ist berechtigt, sich nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeit vom Arbeitsfortschritt an dem zu liefernden AUFTRAGSGEGENSTAND zu überzeugen

Stellt TAKRAF während dieser Prüfungen fest, dass die Erfüllung des AUFTRAGES nicht gemäß den dort festgelegten Bedingungen und nicht sach- und fachgerecht voranschreitet, kann die TAKRAF einen angemessenen Zeitraum festlegen, innerhalb dessen der AUFTRAGNEHMER die Übereinstimmung mit den Bedingungen herstellen muss. Bei erfolglosem Ablauf dieses Zeitraums kann der Rücktritt vom AUFTRAG gemäß Artikel 27.0 der AEB erfolgen.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, von TAKRAF benannten bzw. bevollmächtigten Dritten während der üblichen Arbeitszeiten jederzeit freien Zugang zu seinen Einrichtungen/Werks- und Produktionsstätten/Büros zu gewähren und ihnen alle für die vorgenannten Aktivitäten notwendigen Informationen zu liefern und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Nimmt TAKRAF die vorgenannten Kontrollrechte wahr, so hat der AUFTRAGNEHMER die dazu erforderliche Unterstützung ohne Zusatzkosten für TAKRAF zu gewährleisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER sicherzustellen, dass seine etwaigen Nachauftragnehmer in ähnlicher Weise den freien Zugang und ihre Mitwirkung garantieren.

**13.2** Kosten für Inspektionen, Prüfungen oder Abnahmeprüfungen, die nicht im AUFTRAG festgelegt sind bzw. von den branchenüblich durchzuführenden abweichen, sind im Voraus schriftlich von TAKRAF zu bestätigen und gehen zu Lasten von TAKRAF, es sei denn, durch diese Aktivitäten wird festgestellt, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND mangelhaft ist bzw. nicht dem AUFTRAG entspricht.

Kosten für Inspektionen, Prüfungen und Abnahmeprüfungen, die, obwohl sie nicht im AUFTRAG definiert sind, branchenüblich sind, trägt der AUFTRAGNEHMER.

**13.3** Wird seitens TAKRAF eine förmliche Abnahme oder Teilabnahme verlangt, so ist das Datum der Abnahmeprüfung zwischen dem AUFTRAGNEHMER und TAKRAF zu vereinbaren. Der AUFTRAGNEHMER wird der TAKRAF frühzeitig geeignete Termine vorschlagen.

Wo behördliche Bewilligungen und Abnahmeprüfungen erforderlich sind, hat der AUFTRAGNEHMER rechtzeitig alle notwendigen Dokumente (wie Berechnungen, Beschreibungen, Zeichnungen usw.) zur Verfügung zu stellen.

Abnahmevoraussetzungen:

- a) Nachweis der behördlichen Abnahme bei AUFTRAGSGEGENSTÄNDEN, die durch staatliche oder besondere hierfür bestimmte Stellen abgenommen werden müssen, und Übergabe der entsprechenden Abnahmebescheinigungen, Prüfatteste u. Ä.,
- b) Übergabe der vollständigen UNTERLAGEN,
- c) Erfolgreiche Durchführung von Güterprüfungen und Tests.

Der AUFTRAGSGEGENSTAND gilt auch dann nicht als abgenommen, wenn TAKRAF bzw. dessen KUNDE den



## TAKRAF GmbH

AUFTRAGSGEGENSTAND vor Abnahme in Benutzung hat.

Bei allen (Teil-)Abnahmen werden diese Komponenten vom AUFTRAGNEHMER vorgeführt.

**13.4** Sollte sich aufgrund von technologischen und qualitativen Mängeln die Notwendigkeit zusätzlicher Abnahmen bzw. technologischer Beratungsleistungen durch TAKRAF ergeben, werden die dafür anfallenden Kosten in Höhe der bei TAKRAF geltenden Stundensätze zzgl. Reisekosten dem AUFTRAGNEHMER in Rechnung gestellt. Alle eventuellen Materialkosten für laufende Prüfungen sowie die Endabnahme (z. B. Hilfskräfte, Zerreißproben, Atteste usw.) gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

**13.5** TAKRAF ist berechtigt, den als mangelhaft oder auftragswidrig erachteten AUFTRAGSGEGENSTAND ganz oder teilweise zurückzuweisen.

In diesem Fall implementiert der AUFTRAGNEHMER unverzüglich auf eigene Verantwortung und Rechnung alle zur Behebung des Mangels bzw. der Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften aus dem AUFTRAG notwendigen Maßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit TAKRAF. Anschließend teilt der AUFTRAGNEHMER gemäß den oben in Artikel 13.3 der AEB angegebenen Verfahren mit, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND bzw. seine betreffende Komponente für eine weitere Abnahmeprüfung bereit ist.

Ist ein Wiederholversuch der Abnahme erforderlich und werden auch dann die im AUFTRAG vereinbarten Leistungen nicht erfüllt, so gilt dies als Nichterfüllung der Pflichten des AUFTRAGNEHMERS.

**13.6** Die von TAKRAF in den Einrichtungen des AUFTRAGNEHMERS gemäß diesem Artikel durchgeführten Kontrollen, Inspektionen, Prüfungen und Abnahmeprüfungen sowie deren positives Ergebnis bzw. eine Ausstellung eines Prüfprotokolls führen nicht zur Begrenzung der Haftung des AUFTRAGNEHMERS und implizieren nicht die Abnahme des AUFTRAGSGEGENSTANDES bzw. des betreffenden Teils davon.

**13.7** TAKRAF kann vom AUFTRAG zurücktreten, wenn der AUFTRAGNEHMER die Besichtigungen, Auskünfte, Prüfungen oder Kontrollen verweigert oder erheblich erschwert.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen durch den AUFTRAGNEHMER, hat dieser den gesamten bei TAKRAF entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **14.0 KENNZEICHNUNG**

### **14.1 Technische Kennzeichnung**

Jede Einzelkomponente des AUFTRAGSGEGENSTANDES ist unlöslich mit dem Namen des AUFTRAGNEHMERS, der Zeichnungsnummer sowie allen sonstigen Angaben, die gegebenenfalls für die korrekte Identifikation notwendig sind, gemäß den Anweisungen der TAKRAF zu kennzeichnen. Insbesondere für Teile, welche nach Zeichnungsunterlagen der TAKRAF gefertigt werden erfolgt die Übergabe separater Signiervorschriften durch TAKRAF.

### **14.2 Versandkennzeichnung**

Der AUFTRAGNEHMER sorgt für die Versandkennzeichnung gemäß den Anweisungen der TAKRAF und versieht die einzelnen Verpackungseinheiten mit den vereinbarten Kennzeichnungsschildern.

## **15.0 VERSAND UND VERPACKUNG – SPEZIALTRANSPORTE – GEFÄHRSTOFFE**

**15.1** Der Versand des MATERIALS ist vom AUFTRAGNEHMER gemäß den Anweisungen der TAKRAF vorzunehmen. Die Transportsicherheit hat oberste Priorität. Verpackungsverfahren und -materialien müssen für den Schutz des AUFTRAGSGEGENSTANDES vor Gefahren im Zusammenhang mit den Handhabungs- und Lagerbedingungen während des Transportes ausreichend geeignet sein. Jede einzelne Komponente des AUFTRAGSGEGENSTANDES muss einwandfrei gereinigt, geschützt und in geeigneter Weise nach den geltenden Bestimmungen bzw. der branchenüblichen Verfahrensweise entsprechend den Transport-, Handhabungs- und Lagerungsbedingungen verpackt werden.

**15.2** Alle Verpackungen, Kisten und Verpackungsmaterialien müssen für den AUFTRAGSGEGENSTAND sowie die definierten Transportmittel geeignet sein. Der AUFTRAGSGEGENSTAND ist so zu verladen, dass beim Transport keine Schäden entstehen. Deshalb gehen alle Schäden durch mangelnde oder ungeeignete Schutzvorkehrungen oder Verpackungsmängel zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS. Dies gilt auch dann, wenn für die Lieferung des AUFTRAGSGEGENSTANDES ab Werk (Ex works - EXW) laut INCOTERMS vereinbart wurde.

**15.3** Abmessungen und Gewicht der Verpackungseinheiten müssen den jeweils gültigen Transportbestimmungen genügen. Der AUFTRAGSGEGENSTAND ist in Übereinstimmung mit den nationalen/internationalen Bestimmungen und Gesetzen, der IPPC-Richtlinie und insbesondere mit ISPM Nummer 15 zu verpacken. Sofern nicht abweichend vereinbart, verpackt der AUFTRAGNEHMER den AUFTRAGSGEGENSTAND in stabile Vollholzkisten aus. Alleinige Verpackungen in Tüten, Säcken und Kartons sind unzulässig.

**15.4** Der AUFTRAGNEHMER benachrichtigt TAKRAF unverzüglich, wenn der AUFTRAGSGEGENSTAND ausnahmsweise oder unvermeidbar Eigenschaften aufweist, die Sonder- oder Ausnahmegenehmigungen für den Transport bzw. die Anwendung besonderer Mittel erfordern.

In jedem Fall sind TAKRAF vom AUFTRAGNEHMER detaillierte Informationen zu übermitteln, so dass TAKRAF bis zum Liefertermin die Genehmigungen einholen bzw. selbst die notwendigen Transportmittel beschaffen kann.



## TAKRAF GmbH

- 15.5** Der AUFTRAGNEHMER benachrichtigt TAKRAF unverzüglich, wenn der AUFTRAGSGEGENSTAND Materialien beinhaltet, die gemäß den geltenden Bestimmungen als gefährlich eingestuft sind (z. B. Säuren, Chemikalien, Farben usw.) und spezielle Bescheinigungen bzw. Genehmigungen oder besondere Vorkehrungen bezüglich Verpackung und Transport erfordern.
- 15.6** Die Lieferung oder der Transport des gemäß dem AUFTRAG und den Anweisungen von TAKRAF gekennzeichneten und verpackten AUFTRAGSGEGENSTANDES bedarf, der vorherigen Genehmigung durch TAKRAF, deren Anweisungen vom AUFTRAGNEHMER einzuhalten sind.
- 15.7** Die Versandunterlagen für Sendungen müssen den internationalen Transport- und Zollbestimmungen genügen. Als Versandunterlagen werden alle Unterlagen bezeichnet, die für den Versand des AUFTRAGSGEGENSTANDES vom Herkunftsort zum Bestimmungsort notwendig sind. Dies sind insbesondere:
- 1.) Versandplan, mindestens zwei (2) Monate vor der Lieferung
  - 2.) Transport- und Hebezeichnungen, mindestens zwei (2) Monate vor der Lieferung
  - 3.) besondere Anforderungen an die Handhabung, mindestens zwei (2) Monate vor der Lieferung
  - 4.) vorläufige Packliste, mindestens vier (4) Wochen vor Lieferung (Der Vordruck von TAKRAF ist zu verwenden)
  - 5.) bestätigte Packliste, mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Lieferung
  - 6.) Benachrichtigung über die Lieferbereitschaft bei Lieferbereitschaft
  - 7.) Ursprungszeugnis, Präferenzdokumente (EUR.1-Bescheinigung, NAFTA, etc.), Lieferantenerklärung oder andere von TAKRAF geforderte Dokumente bei Lieferbereitschaft
  - 8.) Ausfuhrerklärung bei Lieferbereitschaft
  - 9.) Erklärung für gefährliche Güter bei Lieferbereitschaft
  - 10.) Konnossement/Luftfrachtbrief, fünf (5) Tage nach Erhalt des Dokuments vom Spediteur

In Packlisten und Lieferscheinen ist die Nummer des AUFTRAGES, die Anzahl der Frachtstücke, die Beschreibung ihres Inhalts, Netto- und Bruttogewichte, Abmessungen, Volumen und weitere Daten anzugeben.

Die Handelsrechnung des AUFTRAGNEHMERS ist der Lieferung **nicht** beizufügen.

### **16.0 EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG**

Das Eigentum am AUFTRAGSGEGENSTAND sowie die damit verbundenen Gefahren gehen mit seiner Lieferung vom AUFTRAGNEHMER auf TAKRAF über.

### **17.0 FUNKTIONSPRÜFUNGEN**

**17.1** Im AUFTRAG sind die Leistungsdaten, Beschaffenheiten, Parameter, Qualitäten usw. angegeben, über die der AUFTRAGSGEGENSTAND verfügen muss und die durch Funktionsprüfungen gemäß den in den VERTRAGSDOKUMENTEN festgelegten Fristen und Verfahren bestätigt werden können.

**17.2** Der positive Abschluss der Funktionsprüfungen wird durch die Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung bestätigt.

**17.3** Werden die Leistungsdaten, Eigenschaften, Parameter, Qualitäten usw. in den Funktionsprüfungen nicht erreicht, unternimmt der AUFTRAGNEHMER alle notwendigen Maßnahmen, um die schnellstmögliche Übereinstimmung mit den vereinbarten Festlegungen herzustellen. Ansonsten ist die TAKRAF berechtigt, gemäß Artikel 27.0 der AEB vom AUFTRAG zurückzutreten.

Die Funktionsprüfungen werden auf Verantwortung und Rechnung des AUFTRAGNEHMERS so lange wiederholt, bis die im AUFTRAG festgelegten Vorgaben erreicht sind.

**17.4** Ist das Ergebnis der Funktionsprüfungen negativ, und somit die Abnahme gescheitert, dann ist TAKRAF berechtigt,

- Vom AUFTRAG zurücktreten, oder
- den AUFTRAGSGEGENSTAND abzunehmen und vom AUFTRAGNEHMER eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der vereinbarten Leistung verlangen, oder
- bei Erreichen der festgelegten Maximalbetrags der Vertragsstrafe in den VERTRAGSDOKUMENTEN gemäß Artikel 27.0 AEB vom AUFTRAG zurücktreten

**17.5** Die Durchführung bzw. mögliche positive Ergebnisse von Prüfungen oder anderen Kontrollen und Inspektionen sowie Genehmigungen des AUFTRAGSGEGENSTANDES durch TAKRAF bzw. den KUNDEN führen keine Änderung, Begrenzung oder Aufhebung der Pflichten des AUFTRAGNEHMERS mit sich, diese bleiben insgesamt vollständig gemäß dem AUFTRAG und laut Gesetz bestehen.

### **18.0 LEITMONTAGE**

**18.1** Werden vom AUFTRAGNEHMER Leitmontagen durchgeführt, sichert dieser den reibungslosen und zügigen Ablauf durch



## TAKRAF GmbH

Einbringung seiner spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten bei gleichzeitiger Qualitätssicherung der Montagearbeiten ab. In diesem Fall obliegt die Beistellung des Montagepersonales der TAKRAF oder dem KUNDEN. Dem Leitmonteur obliegt die Anleitung und Kontrolle über eine sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten zwecks Erreichung vom AUFTRAGNEHMER vertraglich zugesicherten Beschaffenheiten und Erfüllung vereinbarter Terminstellungen auf Basis eines Montageablaufplanes. Von TAKRAF eventuell festgelegte operative Änderungen vom Montageablaufplan sind zu berücksichtigen, wobei die von TAKRAF geplanten Montagetermine und betrieblichen Zielstellungen einzuhalten sind. Der Abruf des Leitmonteurs erfolgt von TAKRAF rechtzeitig vor Montagebeginn (2 Kalenderwochen).

- 18.2** Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, auf eigene Verantwortung und Rechnung schnellstmöglich erkranktes, verletztes oder von TAKRAF oder dem KUNDEN aufgrund unzureichender technischer Kompetenz oder mangelhaften Verhaltens am Aufenthaltsort innerhalb oder außerhalb des AUFSTELLUNGSSORTES abgelehntes Personal sowie Personal, dem Visa oder für die Anreise zum AUFSTELLUNGSSORTES notwendige Genehmigungen fehlen, zu ersetzen.

### **19.0** SCHULUNG

- 19.1** Der AUFTRAGNEHMER wird das Personal der TAKRAF bzw. den KUNDEN in der von TAKRAF geforderten Sprache so einweisen und schulen, dass ein einwandfreier Betrieb des AUFTRAGSGEGENSTANDES als Bestandteil der ANLAGE gewährleistet wird. Die Einweisung findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am jeweiligen AUFSTELLUNGSSORT, die Schulung im Hause des AUFTRAGNEHMERS statt. Das Entgelt für Einweisungen und Schulungen ist im vereinbarten Gesamtpreis enthalten. Die näheren Einzelheiten über erforderliche Schulungsstufen und Schulungsinhalte bedürfen in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung zwischen AUFTRAGNEHMER und TAKRAF.

### **20.0** Koordinator

- 20.1** Während der Dauer der Auftragsabwicklung stellt der AUFTRAGNEHMER eine qualifizierte Fachkraft als Koordinator zwischen der TAKRAF und dem AUFTRAGNEHMER zur Verfügung.

Der vom AUFTRAGNEHMER eingesetzte Koordinator ist mit allen Befugnissen und Vollmachten auszustatten, um alle erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können.

### **21.0** ARBEITEN IM WERKS- UND BAUSTELLEN BEREICH DER TAKRAF BZW. DES KUNDEN

- 21.1** Arbeiten, die im Werks- bzw. Baustellenbereich der TAKRAF auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern.

- 21.2** Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem von TAKRAF eingesetzten Beauftragten rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzustimmen.

- 21.3** Vor Beginn der Arbeiten hat der AUFTRAGNEHMER den Arbeitsbereich hinsichtlich aller für ihn notwendigen Voraussetzungen (Fundamente, Absteckungen, Anschlüsse etc.) auf deren Richtigkeit zu prüfen.

- 21.4** Auf Aufforderung hat der AUFTRAGNEHMER nachzuweisen, dass für seine Arbeitnehmer der gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht.

Aus wichtigem Grund kann den Arbeitnehmern des AUFTRAGNEHMERS der Zutritt durch TAKRAF verwehrt werden.

- 21.5** Vor Beginn seiner Arbeiten hat der AUFTRAGNEHMER die vorhergehenden Arbeiten anderer Gewerke – insbesondere Abmessungen – rechtzeitig zu prüfen und Mängel der TAKRAF zu melden.

### **22.0** GEWÄHRLEISTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 22.1** Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND mit allen Festlegungen aus dem AUFTRAG sowie den mit TAKRAF vereinbarten Bestimmungen in vollem Umfang übereinstimmt und von sorgfältig ausgewähltem Fachpersonal nach dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden ausgeführt wird.

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass seine LEISTUNGEN sach-, fach- und zeichnungsgerecht sowie in Übereinstimmung mit dem AUFTRAG und fehlerfrei unter ausschließlicher Verwendung von einwandfreiem und neuem Material erbracht werden und der AUFTRAGSGEGENSTAND die vereinbarten Beschaffenheiten und Eigenschaften, insbesondere die Funktionstüchtigkeit und Tauglichkeit für den beabsichtigten Verwendungszweck, aufweist.

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND frei von Fehlern bzw. Mängeln, einschließlich Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehlern ist, und die von TAKRAF geforderten Leistungsdaten zufriedenstellend erfüllt.

Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND den Bestimmungen der aktuell gültigen EG-Maschinenrichtlinie entspricht. Diese Verpflichtung gilt als Bestandteil des Vertrages.

- 22.2** Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel des AUFTRAGSGEGENSTANDES, zu denen auch das Nichterreichen garantierter Daten und das Fehlen vereinbarter Beschaffenheiten gehört, sind vom AUFTRAGNEHMER nach Aufforderung unverzüglich, also auch außerhalb der normalen Arbeitszeit, und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl der TAKRAF durch Nachbesserung, Neulieferung bzw. Austausch des mangelhaften AUFTRAGSGEGENSTANDES, zu beseitigen. Der AUFTRAGNEHMER trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelidentifikation und Mängelbeseitigung entstandenen bzw. entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei TAKRAF anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Ausbaurkosten, Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten etc. sowie Transport- und sonstige Nebenkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der AUFTRAGSGEGENSTAND an einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Nachbesserungen oder Neulieferungen hat der AUFTRAGNEHMER notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstundenbetrieb oder an Feiertagen vorzunehmen, falls dies aus bei TAKRAF



## TAKRAF GmbH

vorliegenden dringenden Fällen erforderlich ist.

Nach erfolglosem Ablauf einer von TAKRAF gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung stehen TAKRAF die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Preisminderung und Schadenersatz zu.

Der AUFTRAGNEHMER verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 22.3** Die Gewährleistungszeit beträgt 2 (zwei) Jahre und beginnt mit der erfolgreichen Abnahme und kompletter Übergabe des AUFTRAGSGEGENSTANDES, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Solange über die Berechtigung einer Mangelanzeige verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit des AUFTRAGSGEGENSTANDES von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt bzw. verlängert sich die laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Hemmung.

Liefert der AUFTRAGNEHMER Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung bzw. Einbau/Neubau des nachgebesserten Teils.

- 22.4** Kommt der AUFTRAGNEHMER seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von TAKRAF gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann TAKRAF die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AUFTRAG-NEHMERS – unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des AUFTRAG-NEHMERS – selbst oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen kann TAKRAF nach Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Wird durch den Mangel am AUFTRAGSGEGENSTAND eine Stillstandszeit an der ANLAGE, erforderlich bzw. tritt eine Montagebehinderung ein, kann TAKRAF verlangen, dass der AUFTRAGNEHMER bis zur endgültigen, technisch einwandfreien Beseitigung des Mangels unentgeltlich zusätzliche provisorische Maßnahmen ergreift, um die Stillstandszeit bzw. Behinderung auf die kürzest mögliche Zeit zu verringern.

Kosten, die der TAKRAF im Zusammenhang mit Fehlerdiagnosen entstehen, sind vom AUFTRAGNEHMER in vollem Umfang zu tragen, sofern er für die betreffenden Fehler/Mängel verantwortlich ist.

TAKRAF ist berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wenn:

1. der geschätzte Arbeitsaufwand zur Mängelbeseitigung bis zu 20 Stunden beträgt,
2. der AUFTRAGNEHMER mit der Beseitigung des Mangels in Verzug gerät,
3. der AUFTRAGNEHMER eine Beseitigung des Mangels grundsätzlich oder in der erforderlichen Weise ablehnt,
4. eine Beseitigung des Mangels durch den AUFTRAGNEHMER zweimal erfolglos versucht wurde,
5. die sofortige Mängelbeseitigung den Eintritt größerer Schäden verhindert,
6. durch die Einschaltung des AUFTRAGNEHMERS zur Mängelbeseitigung die Einhaltung des Terminplanes der TAKRAF unverhältnismäßig (um mehr als 3 Arbeitstage) verzögert wird.

- 22.5** Zusätzlich erforderlich werdende Leitmontagen bzw. Unterstützungen durch den AUFTRAGNEHMER während der Montage bzw. während der Inbetriebnahmen auf Grund vom AUFTRAGNEHMER zu vertretender Fehler/Mängel gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.

- 22.6** Der AUFTRAGNEHMER haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der TAKRAF durch Lieferverzug, Mängel des AUFTRAGSGEGENSTANDES und andere Formen der Nichterfüllung seitens des AUFTRAGNEHMERS entstehen.

Es wird vereinbart, dass von TAKRAF durchgeführte Kontrollen, Tests, Inspektionen, Abnahmeprüfungen und Abnahmen oder Genehmigungen des AUFTRAGSGEGENSTANDES in keinem Fall die Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS begrenzen, die insgesamt gemäß dem AUFTRAG und dem Gesetz unverändert bestehen bleiben.

## **23.0 ERSATZTEILE UND DIESBEZÜGLICHE PFLICHTEN**

- 23.1** Der AUFTRAGNEHMER liefert die bestellten Ersatzteile bzw. die Liste der Ersatzteile mit Preisangaben für jedes einzelne Teil gemäß den in den VERTRAGSDOKUMENTEN festgelegten Fristen und Verfahren.

- 23.2** Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, der TAKRAF alle von dieser mit hoher Dringlichkeit bestellten Ersatzteile schnellstmöglich zu liefern.

- 23.3** Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass die Ersatzteile mit den entsprechenden Originalteilen übereinstimmen und mit diesen perfekt austauschbar sind.

- 23.4** Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, alle Ersatzteile während der gesamten Lebensdauer des MATERIALS, mindestens jedoch ab dem Ablauf der Gewährleistungszeit 10 Jahre lang zu Bedingungen und Preisen zu liefern, die zu vereinbaren sind, jedoch keinesfalls über den Marktpreisen liegen dürfen.

- 23.5** Der AUFTRAGNEHMER bietet dem KUNDEN der TAKRAF weder direkt noch über Dritte die Lieferung von mit dem AUFTRAG in Zusammenhang stehenden Ersatzteilen an und akzeptiert keine solchen Bestellungen vom KUNDEN.

Erhält der AUFTRAGNEHMER direkt vom KUNDEN Angebotsanfragen oder Kaufanfragen für Ersatzteile oder andere Waren/Teile, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem AUFTRAGSGEGENSTAND stehen, ist er verpflichtet, TAKRAF unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Diese Pflichten sind ab dem Abschlussdatum des AUFTRAGES 10 (zehn) Jahre lang gültig.

Bei Ersatzteil-Lieferverzug stehen uns die Rechte aus Artikel 24.1 der AEB zu.

## **24.0 VERTRAGSSTRAFEN**

### **24.1 Vertragsstrafen bei Verzug**

Sieht der AUFTRAG ausdrücklich vor, dass die Lieferung und Leistungen des AUFTRAGSGEGENSTANDES nach Ablauf einer in den VERTRAGSDOKUMENTEN angegebenen Frist zur Zahlung einer oder mehrerer Verzugsstrafen führt, ist TAKRAF berechtigt, den AUFTRAGNEHMER zur unverzüglichen Zahlung der Verzugsstrafe in Höhe des in den VERTRAGSDOKUMENTEN angegebenen Prozentsatzes vom Gesamtpreis des AUFTRAGSGEGENSTANDES aufzufordern oder die Verzugsstrafe von offenen Forderungen seitens des AUFTRAGNEHMERS gegenüber TAKRAF in Abzug zu bringen. Die Berechnung hat nach den festgelegten Verfahren zu erfolgen.

Sofern nicht anderweitig in den VERTRAGSDOKUMENTEN vereinbart, ist TAKRAF berechtigt, folgende Verzugsstrafe einzufordern:

Verzugsstrafe von 0,2 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswertes. Dies gilt auch bei Überschreitung vereinbarter Termine zur Mängelbeseitigung durch den AUFTRAGNEHMER innerhalb des Gewährleistungszeitraumes.

Es Bedarf keiner Inverzugsetzung und/oder eines Schadensnachweises um die Vertragsstrafe bei Verzug in Anspruch nehmen zu können.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche zugunsten TAKRAF bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Nach Erreichen der entsprechenden maximalen Vertragsstrafe hat die TAKRAF unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz das Recht, aufgrund der Nichterfüllung durch den AUFTRAGNEHMER gemäß Artikel 27.0 der AEB vom AUFTRAG zurückzutreten und die Verzugsstrafe einzufordern bzw. einzubehalten.

Bei der Ermittlung des maximalen Verzugszeitraums wird jeder Einzelverzug erfasst. Forderungen aus Vertragsstrafen können seitens TAKRAF offenen Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegengerechnet werden.

### **24.2 Vertragsstrafe bei Nichterfüllung der vereinbarten Leistungsdaten**

Sieht der AUFTRAG ausdrücklich vor, dass die Nichterfüllung spezieller in den VERTRAGSDOKUMENTEN angegebener Leistungsdaten des AUFTRAGSGEGENSTANDES zur Zahlung einer oder mehrerer Vertragsstrafen führt, ist die TAKRAF berechtigt, den AUFTRAGNEHMER zur unverzüglichen Zahlung der Verzugsstrafe aufgrund der Nichterfüllung vereinbarter Leistungsdaten in Höhe des im AUFTRAGSDOKUMENT angegebenen Prozentsatzes vom Gesamtpreis des AUFTRAGSGEGENSTANDES aufzufordern, der nach den dort festgelegten Verfahren zu berechnen ist.

Die Geltendmachung weiterer Schäden zugunsten von TAKRAF bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Nach Ablauf des im AUFTRAGSDOKUMENT angegebenen Zeitraums und Erreichen der entsprechenden maximalen Strafsumme hat die TAKRAF unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadensersatz das Recht, aufgrund der Nichterfüllung durch den AUFTRAGNEHMER gemäß Artikel 27.0 der AEB vom AUFTRAG zurückzutreten und die Vertragsstrafe einzufordern bzw. einzubehalten.

### **24.3 Kumulation von Vertragsstrafen – Geltendmachung weiterer Schäden**

Die Vertragsstrafen gemäß Artikel 24.1 und 24.2 der AEB oben sind kumulativ bis zum Maximalbetrag in Höhe des in den VERTRAGSDOKUMENTEN angegebenen Prozentsatzes des Gesamtpreises für den AUFTRAGSGEGENSTAND.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt TAKRAF vorbehalten.

Nach Erreichen der maximalen Vertragsstrafe hat TAKRAF – unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz – das Recht, aufgrund der Nichterfüllung durch den AUFTRAGNEHMER gemäß Artikel 27.0 vom AUFTRAG zurückzutreten und die Vertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten

### **24.4** Diese Verzugsstrafen können auch dann von uns verlangt werden, wenn wir uns das Recht dazu bei der Abnahme/Annahme nicht vorbehalten haben.

## **25.0 RECHNUNGSLEGUNG**

### **25.1** Die Rechnungen des AUFTRAGNEHMERS über den AUFTRAGSGEGENSTAND sind in der vereinbarten Vertragssprache



## TAKRAF GmbH

auszustellen, wie folgt zu adressieren und im Original zu senden an:

TAKRAF GmbH  
Torgauer Straße 336  
04347 Leipzig  
Deutschland

Jeder ausgestellten Rechnung über eine Lieferung des AUFTRAGSGEGENSTANDES ist eine Kopie des Transportdokuments beizufügen. Leistungsbestätigungen, Wiegekarten (soweit gefordert), Versandanzeigen sowie Abnahme-/ Übergabeprotokolle sind der jeweiligen Rechnung als Anlage beizulegen und bilden die Grundlage für die Begleichung.

**25.2** Unstimmigkeiten/Fehler bei der Rechnungslegung bzw. in den entsprechenden Anlagen können die Zahlungen durch TAKRAF verzögern, wobei die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS gehen.

**25.3** Jegliche Zahlungen, wie z.B. Anzahlungen und Teilzahlungen, werden erst nach Vertragsabschluss bzw. Vorlage der vereinbarten Zahlungsvoraussetzungen vorgenommen.

### **26.0** VERSICHERUNGEN

**26.1** Der AUFTRAGNEHMER ist gehalten, sein Haftpflichtrisiko auf Personen- und Sachschäden aus dem im Rahmen des Vertrages von Ihm zu erbringenden Leistungen, z.B. durch eine Planungshaftpflichtversicherung, abzudecken. Diese Haftung soll sich auch auf die Schäden in Fertigung oder Montage erstrecken, welche auf Mängeln der **UNTERLAGEN** basieren.

### **27.0** RÜCKTRITT VOM VERTRAG

**27.1** TAKRAF ist zum Rücktritt vom AUFTRAG berechtigt, wenn der AUFTRAGNEHMER die im AUFTRAG festgelegten Pflichten nicht innerhalb der ihm eingeräumten angemessenen Frist erfüllt. Dies gilt insbesondere bei der Verletzung folgender Pflichten:

1. Pflichten aus Artikel 6.0 AEB (Bürgschaften),
2. Pflichten aus Artikel 7.0 AEB (Erfüllungsfristen...)
3. Pflichten aus Artikel 10.4 AEB (Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz)
4. Pflichten aus Artikel 13.0 AEB (Kontrollen...)
5. Pflichten aus Artikel 17.0 AEB (Funktionsprüfungen)
6. Pflichten aus Artikel 24.0 AEB (Vertragsstrafen)
7. Pflichten aus Artikel 28.0 AEB (Übertragungsverbot)
8. Pflichten aus Artikel 29.0 AEB (Geistiges Eigentum)
9. Pflichten aus Artikel 30.0 AEB (Geheimhaltungspflicht)

Der Rücktritt vom AUFTRAG ist von TAKRAF schriftlich vorzunehmen.

**27.2** In den in Art. 27.1 AEB genannten Fällen erfolgt der Rücktritt vom AUFTRAG mit sofortiger Wirkung sobald der AUFTRAGNEHMER das Rücktrittsschreiben der TAKRAF erhält. Dies gilt unbeschadet des Anspruchs der TAKRAF auf den Ersatz etwaiger Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung der genannten Pflichten durch den AUFTRAGNEHMER entstanden sind.

Die bis dahin erbrachten Leistungen werden gemäß den internen Preisen nur insoweit abgerechnet, wie sie von TAKRAF für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können. Der TAKRAF entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

### **28.0** ÜBERTRAGUNGSVERBOT

**28.1** Der AUFTRAGNEHMER darf den AUFTRAG, die daraus herzuleitenden Rechte und den diesbezüglichen Nutzen nicht ohne schriftliche Zustimmung seitens der TAKRAF übertragen.

**28.2** Auf Anforderung der TAKRAF ist vom AUFTRAGNEHMER eine Aufstellung seiner Nachauftragnehmer und Zulieferkomponenten einschließlich entsprechender Auftragskopien, jedoch ohne kaufmännische Bedingungen, an TAKRAF zu übergeben.

### **29.0** GEISTIGES EIGENTUM

**29.1** Der AUFTRAGNEHMER steht dafür ein, dass alle Teile des AUFTRAGSGEGENSTANDES frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände, Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.“

Er gewährleistet damit die freie Nutzbarkeit durch TAKRAF bzw. den KUNDEN

**29.2** Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtungen stellt der AUFTRAGNEHMER TAKRAF und deren KUNDEN von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die TAKRAF und ihren KUNDEN in diesem Zusammenhang entstehen; auch Kosten für etwaige Rechtsverfolgung und Rückrufaktionen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auf alle Aufwendungen, die TAKRAF und ihren KUNDEN im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte notwendigerweise entstehen

**29.3** Alle von TAKRAF dem AUFTRAGNEHMER übergeben Dokumente sowie die geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte an Zeichnungen, Spezifikationen sowie sonstigen Dokumente sind und bleiben Eigentum der TAKRAF und sind keinesfalls preiszugeben. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht berechtigt, die Dokumente für eigene Zwecke oder zur Bearbeitung von

Aufträgen Dritter zu nutzen, auch nicht teilweise. Ebenso wenig ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, diese Dokumente für die Vergabe von Aufträgen an Dritte zu nutzen. Sollte der AUFTRAGNEHMER von TAKRAF die Einwilligung zur Vergabe von Subaufträgen erhalten, sind die vorstehenden Vereinbarungen vom AUFTRAGNEHMER mit seinen Subauftragnehmern ebenfalls schriftlich zu vereinbaren.

### **30.0 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT – WERBEVERBOT**

- 30.1** Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm während der Auftragsdurchführung oder durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Nachauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

Mitarbeiter, die mit der Ausführung des AUFTRAGES beschäftigt werden, müssen vom AUFTRAGNEHMER zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet werden. Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet die Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die vorgenannten Personen und übernimmt die Haftung für den Fall von Verstößen durch diese Personen.

Erkennt der AUFTRAGNEHMER, dass eine geheim zu haltende Information in den unerlaubten Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er TAKRAF hiervon unverzüglich unterrichten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den Dokumenten enthaltene Fertigungswissen bzw. das erhaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt in jedem Fall für den Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Vertragsende.

Diese vertraulichen Informationen können auch technische bzw. technologische Kenntnisse umfassen, die auch ohne Patentschutz alleiniges Eigentum der TAKRAF sind.

Gleichermaßen schließen „vertrauliche Informationen“ alle Informationen und Daten bezüglich des KUNDEN und des Vertrages zwischen KUNDEN und TAKRAF ein.

TAKRAF offenbart die vertraulichen Informationen gegenüber dem AUFTRAGNEHMER auch vor dem Abschluss des AUFTRAGES direkt oder indirekt in physischer, mündlicher oder visueller Form ausschließlich, um den Abschluss bzw. die Erfüllung des AUFTRAGES zu ermöglichen.

- 30.2** Ohne schriftliche Genehmigung der TAKRAF ist der AUFTRAGNEHMER nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen (einschließlich Fotomaterial) für Werbezwecke zu verwenden oder in beliebiger Weise preiszugeben bzw. eine solche Verwendung oder Preisgabe zu gestatten. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAG vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit TAKRAF erst nach von TAKRAF schriftlich erteilter Zustimmung hinweisen.

- 30.3** Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, keine gewerblichen Patente mit Bezug auf in den von TAKRAF bereitgestellten vertraulichen Informationen enthaltene oder daraus abgeleitete, nicht patentrechtlich geschützte Informationen zu beantragen; diese sind ausschließliches Eigentum von TAKRAF.

### **31.0 ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort des AUFTRAGGEGENSTANDES ist die jeweilige Verwendungsstelle bzw. der jeweilige AUFSTELLUNGORT.

### **32.0 ANWENDBARES RECHT**

- 32.1** Gerichtsstand ist das für TAKRAF zuständige Gericht.

- 32.2** Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB) unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens vom 11.04.1980.